

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Berufspädagogik, M.A.  
Hochschule: Evangelische Hochschule Ludwigsburg - staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Standort: Ludwigsburg  
Datum: 22.06.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss folgende Auflage angekündigt: "Der

Studiengangsname muss mit den Qualifikationszielen und dem Curriculum abgestimmt werden. Wenn die Hochschule an der Bezeichnung „Berufspädagogik“ festhält, muss dieser Bereich angemessen professoral abgedeckt werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 und 2 StudakkVO)". Die Hochschule bestätigt mit ihrer Stellungnahme die Vermutung des Akkreditierungsrates, dass die allgemeine Studiengangsbezeichnung "Berufspädagogik" nicht den intendierten Ausbildungszielen des Studiengangs entspricht. Sie kündigt daher eine Umbenennung des Studiengangstitels in "Berufspädagogik für Sozial- und Gesundheitsberufe" an. Sie erklärt dazu, dass diese "terminologische Konkretisierung [...] einen höheren Deckungsgrad mit den im Studiengang angestrebten Qualifikationszielen auf[weist] und [...] deutlicher an das antizipierte Berufsfeld der Studierenden an[schließt]".

Der neue Studiengangsname stimmt mit den Qualifikationszielen und dem Curriculum überein. Die Hochschule hat mit Schreiben vom 28.05.2021 die Umsetzung der Umbenennung angezeigt und hierzu die entsprechend geänderte Studien- und Prüfungsordnung und die geänderte Immatrikulationsordnung eingereicht. Die Auflage entfällt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit weiterem folgendem Hinweis:

In § 25 Abs. 4 der "Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement sowie Berufspädagogik" ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung aktualisiert wird.

